

Informationen zur Wahl des Europäischen Parlaments am 26.05.2019

Bei einem Wohnungswechsel und Anmeldung bei der Meldebehörde

vom **15.04. bis 05.05.2019** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden Sie nur **auf Antrag** in das hiesige Wählerverzeichnis eingetragen, falls Sie nicht in Ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. In diesem Fall muss der **schriftliche Antrag** auf Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis der Stadt Euskirchen, Wahlamt, **spätestens am 05.05.2019 vorliegen**. Wird kein Antrag gestellt, verbleiben Sie im Wählerverzeichnis des bisherigen Wohnortes und üben dort das Wahlrecht aus, entweder vor Ort oder durch Briefwahl.

Die vorgenannte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in unserer Stadt liegende Nebenwohnung in der fraglichen Zeit als Hauptwohnung anmelden.

Nur wenn Sie hier wählen wollen, beantragen Sie Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis.

Bei Zuzug aus dem Ausland (Rückkehrer) und Anmeldung bei der Meldebehörde

vom **15.04. bis 05.05.2019** können Sie als wahlberechtigte/r Deutsche/r einen **Antrag auf Eintragung** in das hiesige Wählerverzeichnis **für Rückkehrer** nach Anlage 1 der Europawahlordnung stellen, mit dem Sie der Gemeindebehörde gegenüber durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für Ihre Wahlberechtigung erbringen und erklären, dass Sie noch keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben. Der **Antrag** muss bei der Stadt Euskirchen, Wahlamt, **spätestens am 05.05.2019 eingehen**. Das Antragsformular erhalten Sie beim Wahlamt, sofern es Ihnen nicht bereits bei der Anmeldung ausgehändigt wurde.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen müssen in der o. g. Frist einen Antrag nach Anlage 2a Europawahlordnung (https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/d975b44c-d57d-439a-b290-7ff6b956ccb4/euwo_anlage-2a_ausfuellbar.pdf) stellen, sofern sie hier im Wählerverzeichnis (erneut) eingetragen werden möchten.

Bei Umzug innerhalb Euskirchens

bleibt es bei der Eintragung im Wählerverzeichnis des ursprünglichen Wahlbezirks.

Bei Neuanmeldung bei der Meldebehörde

vom **15.04. bis 05.05.2019** (sofern Sie am Stichtag, 14.04.2019, nicht für eine Wohnung gemeldet waren) werden Sie nur **auf Antrag** in das hiesige Wählerverzeichnis eingetragen, welcher der Stadt Euskirchen, Wahlamt, **bis spätestens 05.05.2019 vorliegen muss**.

Sofern Sie als wahlberechtigte/r Deutsche/r vorab bereits einen Antrag bei einer anderen Meldebehörde gestellt haben, bleiben Sie dort im Wählerverzeichnis.

Als wahlberechtigte/r Unionsbürger/in können Sie in der oben genannten Frist einen Antrag nach Anlage 2a Europawahlordnung auf Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis stellen.

Bei Wegzug aus Deutschland (mit Abmeldung) in das Ausland

werden Sie nicht aus dem Wählerverzeichnis gestrichen, da das Wahlrecht erhalten bleibt.

Briefwahl

Wenn Sie am Wahltag verhindert sind, im Wahlraum Ihres Wahlbezirks zu wählen, können Sie Briefwahl beantragen. Den Antrag können Sie schriftlich, persönlich im Wahlbüro oder elektronisch stellen, jedoch nicht telefonisch.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt zu den Europawahlen am 26.05.2019 sind Sie, wenn Sie am Wahltag

- Deutsche oder Deutscher sind im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/in) und
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- nicht gemäß § 6a Absatz 1 Europawahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und
- seit mindestens drei Monaten, also seit dem 26.02.2019, in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet).

Deutsche mit Wohnsitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch dann wahlberechtigt, wenn

- sie nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in Deutschland gewohnt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
- aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Diese können bis **spätestens zum 05.05.2019** einen **Antrag** auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Hierbei ist ein entsprechendes Formular zu benutzen, das sie beim Wahlamt erhalten oder im Internet auf

https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/56e4a94b-def6-4953-b97a-a9eec316e2b7/euwo_anlage-2_ausfuellbar.pdf. Der Antrag muss im Original **spätestens am 05.05.2019** bei der zuständigen Gemeinde eingehen.

Wahlberechtigte Deutsche mit Wohnsitz in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls **unter Wahrung der vorgenannten Form und Frist** auf dem gleichen Formular einen **Antrag** auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Bei **Rückkehr eines/einer vorgenannten Auslandsdeutschen (aus einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie aus einem Land außerhalb der Europäischen Union)** in die Bundesrepublik Deutschland gilt die Dreimonatsfrist nicht, sofern auch die sonstigen vorstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wählen können Sie nur, wenn Sie in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen sind oder einen Wahlschein haben.

Von Amts wegen werden alle deutschen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt ihrer (Haupt-)Wohnung eingetragen, in der sie am 14.04.2019 bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden in das Wählerverzeichnis diejenigen Unionsbürger/innen eingetragen, die auf ihren Antrag hin bereits seit 1999 zu einer Europawahl in ein Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen waren und seitdem ununterbrochen in Deutschland verblieben sind.

Alle anderen wahlberechtigten Unionsbürgern/innen sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Den Antrag (amtlicher Vordruck) erhalten Sie beim Wahlamt oder im Internet auf https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/d975b44c-d57d-439a-b290-7ff6b956ccb4/euwo_anlage-2a_ausfuellbar.pdf. Er ist schriftlich bis **spätestens zum 05.05.2019** bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist die Gemeinde/Stadt am Ort der (Haupt-)Wohnung.

Einsicht in das Wählerverzeichnis vom 06.05. bis 10.05.2019 (Einsichts-/ Einspruchsfrist)

Die Stadt Euskirchen macht am 19.04.2019 öffentlich bekannt, wo und während welcher Zeiten an den Tagen **vom 06.05. bis 10.05.2019** das Wählerverzeichnis zur **Einsichtnahme** ausliegt. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, wann und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können und wie durch Briefwahl gewählt wird. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens **bis zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung**. Wenn Sie bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, sollten Sie im eigenen Interesse nachprüfen, ob Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind bzw. beim Wahlamt nachfragen und ggf. bis **spätestens 10.05.2019, 12:30 Uhr, schriftlich** oder zur Niederschrift **Einspruch** einlegen.

Wahlamt/Wahlbüro

Weitere Informationen zur Europawahl erhalten Sie beim Wahlamt der Kreisstadt Euskirchen. Das Wahlbüro finden Sie ab dem 15.04.2019 im Rathaus, Kölner Straße 75, Zimmer 101 (1. Etage). Telefonisch ist das Wahlamt unter den Rufnummern 02251/14-401, 02251/14-402 und Fax 02251/14-249 sowie per E-Mail unter wahlen@euskirchen.de zu erreichen.

Das Wahlamt ist dienstags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr sowie montags, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, außerdem am Freitag, dem 24.05.2019 bis 18:00 Uhr, geöffnet